



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 23. Dezember 2008 ek

02.440 Parlamentarische Initiative. SchKG. Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen - Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2008 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ein. In unsere nachfolgenden Ausführungen sind die Stellungnahmen des Obergerichts und des Konkursamts eingeflossen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Änderung von Art. 219 Abs. 4 lit. a und a^{bis} SchKG im Sinn der Vorlage umzusetzen.

Begründung

Wir unterstützen das Anliegen, Arbeitnehmerforderungen betragsmässig nach oben zu begrenzen. Damit kann vermieden werden, dass massiv übersetzte Gehaltsforderungen oder - eventuell missbräuchlich - kurz vor Konkursöffnung abgeschlossene langfristige Arbeitsverträge zulasten der übrigen Gläubiger ungerechtfertigterweise vorab honoriert werden müssen. Die im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. August 2008 aufgeführten Überlegungen sind absolut zutreffend. Mit dem vorgeschlagenen Betrag sind wir ebenfalls einverstanden.

Die Frage, ob die vom Bundesgericht festgeschriebenen Kriterien für die Privilegierung von Arbeitnehmerforderungen im Gesetz aufgenommen werden sollen oder nicht, ist aus unserer Sicht nicht massgebend. Das Bundesgericht wird in jedem Fall seine Praxis stets weiterentwickeln, ob diese Kriterien nun im Gesetz ausdrücklich erwähnt oder - wie bisher - in den Entscheiden der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausformuliert sind.

Das Hauptproblem bei der Abgrenzung von privilegierten Arbeitnehmerforderungen zu nicht mehr privilegierten Forderungen aus Arbeitsleistung liegt ohnehin in der Beweisführung. In Anbetracht der eher arbeitnehmerfreundlichen Rechtsprechung der Gerichte ist es für die Konkursverwaltungen regelmässig sehr schwierig, im Streitfall den Beweis zu erbringen, dass das von der Rechtsprechung verlangte Subordinationsverhältnis konkret nicht gegeben ist. Dies umso mehr, als die Konkursverwaltungen als nicht direkt Beteiligte immer nur aus der Sicht eines Dritten argumentieren können, zumal ihnen die tatsächlichen Verhältnisse nicht aus eigener Wahrnehmung bekannt sind.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Handelsregister- und Konkursamt
- Obergericht
- Volkswirtschaftsdirektion
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug